

Nr. 101

sieger und Siegerinnen des Reichsberufswettbewerbs. Nachdem er dem Schöpfer und Leiter dieses einzigartigen Berufswettbewerbs der deutschen Jugend, Obergebietsschreiber Hermann, mit einem Handdruck für seine Arbeit dankt hatte, begrüßte er jeden Jungen und jedes Mädel. Danach ließ der Führer sie alle, Arbeiter, Jungen und Mädel, im Kreis um sich herumtreten und sprach noch einmal in ihrer Mitte herzliche Worte zu ihnen über den Sinn des 1. Mai als dem Festtag der Volksgemeinschaft. Dann dankte er ihnen noch recht frohe Stunden in Berlin.

Der Führer und die Volksgemeinschaft

Bei der Grundsteinlegung zu den Bauten am „Platz Adolf Hitler“ in Weimar.

Im Rahmen des Nationalfeiertags stand in Gegenwart des Stellvertreters des Führers, Reichsminister Rudolf Heß, in Weimar die Grundsteinlegung zu Bauten am „Platz Adolf Hitler“ statt.

Der Stellvertreter des Führers erklärte in seiner Ansprache u. a.: Der Führer hat uns gelehrt, daß ein jeder sich fühlt als Teil einer großen Volksgemeinschaft. Er hat uns wahres Zusammenleben in dieser Volksgemeinschaft gelehrt und wir stehen nun zusammen in der Volksgemeinschaft, kommt was da will. Es ist der Wille Adolf Hitlers, daß allenenthalben in Deutschland sich Hallen erheben, in denen die Volksgemeinschaft sich vereint, in denen sie ihre Freizeit feiert, in denen die Führer zur Volksgemeinschaft sprechen, in denen die Führer werden für immer neue Festigung dieser Volksgemeinschaft. Diese Hallen sollen Symbol für die Volksgemeinschaft sein, und es ist der Wille des Führers, daß Bauten, die dem Volk in seiner Gesamtheit gehören, würdig sind dieses Volkes, würdig sind in Schönheit und Größe. Die Bauten dieses Platzes werden dem Volksganzen gehören. Sie werden dienen zur Führung des Volkes in diesem Raum und sie werden würdig sein ihrer Aufgabe. So entsteht denn dieser Platz im Geiste Adolf Hitlers.

Der Führer ist Baumeister in bestem Sinne. Baumeister am Staat in seiner Gesamtheit, Baumeister an vielen einzelnen Werken der Baukunst innerhalb dieses Staates und, wie die von ihm geistig beeinflußten Baudenkmäler nach ehemaligen Grundsätzen der Stadt errichtet wurden, so errichtete er nach gleichen ehemaligen Grundsätzen der Stadt das neue Deutschland, auf dem die Bauten wie der Staat stehen, allen Älteren zum Trost hier auf dem Platz Adolf Hitlers, dem ersten Platz Deutschlands, der an jedem nationalsozialistischen Wollen sein Werden verleiht. Hier wird die erste Halle der Volksgemeinschaft Deutschlands stehen.

Reichsstatthalter und Gauleiter Sonthofen richtete dann Worte herzlichen Dankes an den Stellvertreter des Führers. Am Anschluß an die Grundsteinlegung stand ein Karnevalsmarsch der Wehrmacht, Polizei, des Reichsarbeitsdienstes und sämtlicher Formationen vor dem Stellvertreter des Führers statt.

Dr. Goebbels dankt den Mitarbeiterinnen des 1. Mai

Reichsminister Dr. Goebbels hat dem Leiter des Einsatzstabes für Großlandgebungen, Hauptstaatsrat Günter, und allen seinen Mitarbeitern, die an der Vorbereitung der Veranstaltungen des Nationalen Feiertags des deutschen Volkes beteiligt waren, ferner den leitenden Frauen von Angehörigen aller Gliederungen der NSDAP, und der Polizei, die an diesem Tage anstrengenden Dienst zu leisten hatten, seinen herzlichen Dank für ihre unermüdliche Arbeit ausgesprochen.

Die Maifeiern der anderen

Während des nationalsozialistischen Deutschland am 1. Mai den Nationalfeiertag des deutschen Volkes im Geiste der Volksgemeinschaft und in Dankbarkeit gegen den Führer feierlich beging, standen die Maifeiern im Ausland zum Teil im Zeichen der Parteizerrüttung und des Klassenhaßes.

In Frankreich, wo der 1. Mai zum amtlichen Feiertag erklärt wurde, wurde allgemeine Arbeitsruhe beobachtet, teils freiwillig, teils durch Streiks. In Paris stellten die Verkehrsmittel am Abend ihren Dienst ein; in anderen Städten ruhte der Verkehr schon vom Vormittag an oder wurde während einiger Stunden unterbrochen.

In London stand im Hydepark eine Massenversammlung statt, die von den englischen Linksparteien einschließlich der Kommunisten sowie den marxistischen Gewerkschaften veranstaltet worden war. Hunderte von streikenden Londoner Autobusführern und Schaffnern nahmen an der Kundgebung teil.

In Warschau ereignete sich im Umgang der jüdischen Partei „Bund“ ein noch nicht gefärbter blutiger Angriff. Aus der Menge oder auch aus einem Fenster fielen in einer der Straßen des jüdischen Stadtteils einige Revolverkugeln; fünf Personen wurden verwundet. Ein verwundetes Mädchen ist seinem Verletzungen erlegen. Außerdem wurde noch eine Reihe von Personen durch Bombe verletzt, die von unbekannter Seite zur Explosion gebracht worden waren.

Auch in der Tschechoslowakei wurde der 1. Mai mit Umzügen, Kundgebungen und Volksversammlungen vergangen, auf denen Vertreter der politischen Parteien in tschechischer, slowakischer, deutscher und ungarischer Sprache Reden hielten. Die Versammlungen und Umzüge sind, abgesehen von einigen unbedeutenden Zwischenfällen, die zur Auflösung der betreffenden Versammlungen führten, durchweg ruhig verlaufen.

Rechtsprechliche Regelung des Vorlaufsrechts zur Neubildung des Bauernums

Durch die am 1. Mai 1937 in Kraft tretende Verordnung über das Vorlaufsrecht nach dem Reichsiedlungsgesetz wird nunmehr auch das Vorlaufsrecht zur Neubildung deutscher Bauernums einheitlich rechtsprechlich geregelt. Unter Ausscheidung der bisherigen landwirtschaftlichen Besitzrechte wird grundsätzlich bestimmt, daß die Mindestgröße der Grundstücke oder Gewinnungsstellen, die diesem Vorlaufsrecht unterliegen, von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz festgesetzt wird, und es wird gleichzeitig diese Mindestgröße bis auf weiteres auf 1 Hektar bemessen. Ferner wird die Frist zur Ausübung des Vorlaufsrechts bei Grundstücken bis zu

Der Bischof von Mainz verweigert die Aussage

Ausschulerregende Feststellungen in einem Ermittlungsprozeß — Anzeigen eines Paters blieben unbeachtet

Einige unglaublich Klingende Feststellungen machte das Amtsgericht in Koblenz in einer Verhandlung gegen den Franziskanerbruder Michael Magia, genannt Bruder Julian, der beschuldigt wurde, unter Eid eine falsche Aussage gemacht zu haben. Der Angeklagte war als Brudervorsorger in dem Waldbreitbacher Franziskanerorden gehörig Herz-Jesu-Hospital tätig. Er erklärte, daß er mit dem Hausgeistlichen, Pater Columban, darüber Auseinandersetzungen gehabt habe. Angeblich habe der Pater ihn beim Generalvikar in Mainz angelaufen. Pater Columban habe sich sogar während des Gottesdienstes um Alar angekreidet und öffentlich erklärt, daß er an den Bruder Julian, die Communione verweigerte. Später habe der Bischof von Trier die Angelegenheit als polizeilicher Vistor in die Hand genommen und eine Anklagestellung eingeleitet, in deren Verlauf dann Pater Columban das Kloster habe verlassen müssen.

Wie sich nun herausstellt, ist Pater Columban aus dem Kloster gewiesen worden, weil er seine vorgefertigten Aussagen und Höflichkeiten ans die entsetzlichen Ausschweifungen und Unschönheiten hingerichtet hat.

Auf die Frage des Vorschülers erklärte der Angeklagte Bruder Julian zwar, daß er weder aus eigener Wahrnehmung, noch von dritter Seite etwas überstürzte Bekämpfungen im Herz-Jesu-Hospital erfahren habe. Er will sogar daran, als der schweigend beschuldigte Bruder Rupertus auf Anweisung des Generaloberen fristlos entlassen worden sei, noch nicht den gerichtlichen Verdacht gehabt haben, daß sich der Bruder in körperlicher Hinsicht veracht habe. Diese Aussage hatte Bruder Julian unter Eid gemacht. Dem Angeklagten wurde aber einwandfrei nachgewiesen, daß ihm bereits vor der Eidesabnahme von dem Angeklagten Völker mitgeteilt worden war, daß sich unchristliche Kommunierte widerlicher Art ereignet hatten. Es kam weiter zur Sprache, daß die Verleumdungen dem Angeklagten aus eigener Kenntnis mit dem Bischof von Mainz bekannt sein müssten, da Pater Columban sie hier vorgetragen habe.

„Das ganze Regiment ekelt mich an“

Bemerkenswerte Feststellungen brachte dann die Anzeihung des Kapuzinerpaters Columban, der mit aller Deutlichkeit die jüngsten Zustände in den Klöstern der Franziskaner geheilte und von seinem Verantwortlichen Kampf gegen die entsetzlichen Ausschweifungen und Unschönheiten berichtet. Der Pater erklärte u. a.:

„Betrübt haben das Kloster auf den Kopf gestellt. Ich habe die Geistlichkeit immer wieder gewarnt, daß hier einmal ein rücker Standort ausbrechen werde. Ich selbst wollte keinen Hass gegen den Vorsucher, sondern ich habe es als meine Pflicht an, die Waldbreitbacher Brüder von Ihrer Recht und Verantwortlichkeit abzubringen. Wer bei den Waldbreitbacher Charakter bewies, mit dem man es bald aus. Das ganze Regiment ekelt mich an, u. n. es war eine himmelschreiende Sünde, wie die Oberen in Waldbreitbach die armen jungen Leute im Oden verkommen ließen.“

Auf Anfang November fuhr Pater Columban zum Bischof von Mainz, um ihm Bericht zu erheben. Der Bischof erklärte aber: „Wie soll ich da vorgehen, damit ich keine Dummkopf mache?“ Der Zeuge erwiderte dem Bischof: „Bestrafen Sie die Schuldigen, dann tun Sie Ihre Pflicht!“ Doch es wurde nichts unternommen.

„Die Polizei darf nichts erfahren“

Als dann bei einer erneuten Besprechung außer dem Bischof der Generalvikar und der Generalober zugegen waren, packte ich aus und schilderte alle Vorfälle im Kloster, wobei ich die Namen der einzelnen Klosterbrüder nannte. Als ich die Anzeichnungen, die eine einzige Aussage gegen die Waldbreitbacher darstellten, übergeben hatte, erklärte der Generalober zum Bischof: „Wir müssen verbieten, daß diese Aufzeichnungen in die Hände der Polizei fallen!“

Pater Columban stellte dann fest, daß der Bischof nach seiner Meinung jahrelang von den Zuständen gewußt und nicht eingegangen habe.

Der Zeuge kam dann auf eine der vom Bischof von Trier angeordnete Visitationen im Kloster zu sprechen und erklärte, daß hierbei die eigenlichen Zeugen gar nicht vernommen worden seien. Sie hätten aus Angst vor Mündungen gar nicht den Mund geöffnet, sich zu äußern.

Der Bischof als Zeuge

Unter großer Spannung aller Prozeßteiligen wurde dann der Bischof von Mainz, Dr. Albert Stohr, als Zeuge aufgerufen. Zur größten Überraschung erklärte jedoch der Zeuge, daß er von seinem Beauftragten keine Aussage im Kloster machen wolle. Zur Begründung führte der Zeuge an, daß er von den widerwärtigen Vorfällen im Darmstädter Kloster ebenfalls erhalten habe, daß er sich verpflichtet fühle, hierüber zu schwelen.

Der Staatsanwalt gab hierauf die Erklärung ab, daß er die Anzeige verweigern für ungerechtfertigt halte. Er werde jedoch auf die Aussage verzichten und seine Schlüsse aus dem Verhalten des Bischofs ziehen.

200 Hektar entsprechend der für größere Grundstücke aus 6 Wochen verlängert, da sich die bisherige dreiwöchige Frist kürzer als zu kurz erwiesen hat.

Zur Zusammenfassung hiermit ist weiter durch die Verordnung bestimmt, daß auch die Weitervergabe eines soeben verliehenen landwirtschaftlichen Vorrechts im ganzen an einen Anbauer dann als Verwaltung deutschen Bauernums im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes anzusehen ist, wenn dadurch ein Hof, der seiner Größe und Zusammensetzung nach die Bedingungen eines Erbhofs bereits erfüllt, aber aus irgendwelchen Gründen, insbesondere wegen der persönlichen Eigenschaften des verzeitigen Eigentümers noch nicht Erbhof ist, nunmehr ein solcher wird, oder wenn eine Ansiedlerstelle in den ersten zehn Jahren nach ihrer Begründung unter Vermittlung eines genehmigten Tiefbauunternehmers an einer anderen Ansiedler übertragen wird.

Durch diese Maßnahme wird es, namentlich in Verbindung mit den neuen Bestimmungen der Grundstücksverfassung, stärker als bisher möglich sein, die Bildung neuer und Stärkung beziehungsweise Erbhöfe fruchtig zu fördern.

Auch der nächste Zeuge, Domprälat Dr. Hammer, verweigerte die Aussage mit der gleichen Begründung.

Die Kirche untersucht nicht die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft

Der Staatsanwalt führte in seinem Plädoyer aus, daß sich die Anklagebehörde seit 1935 mit den Zuständen in den Franziskanerklöster beschäftigen. Aber angenommen habe, daß die kirchliche und städtische Obligation die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft im Interesse der Zivilbevölkerung unterstützen werde, sei bald sehr enttäuscht worden. Nicht in einem einzigen Verfahren — und es hätten deren tausend eingeteilt werden müssen — hätten die kirchlichen Obligationen es für notwendig gehalten, die Behörden in ihrem Kampf gegen die flötsterliche Unzucht zu unterstützen. Ganz im Gegenteil habe man immer wieder feststellen müssen, daß den Ermittlungen der Staatsanwalt der allgemeine Widerstand entgegengesetzt wurde. Man habe sich geweigert, die Klosterstifte herauszugeben. Als der Vertreter der Staatsanwaltschaft mit dem Bischof von Trier sprach, habe auch dies keinen Erfolg gehabt. Es muß schägestellt werden, daß die Anklagebehörde kein Interesse daran habe, von den Ordensangehörigen Dinge zu erfahren, die sie in Gewissenskonflikte hängen bringen können, sondern es ging einzig und allein darum, die Wahrheit über die juristischen Zustände in den Kloster zu erläutern. Der Staatsanwalt erklärte wörtlich:

„Wir sehen in diesen Verfahren die eindeutige Linie des Widerstandes gegen den Staat. Als 1926 der Bischof von Trier der Anklagebehörde die Mitteilung zugehen ließ, daß er acht Angehörige des Franziskanerordens wegen unchristlicher Verstöße entlassen habe, stellte sich bald heraus, daß diese in einem anderen Orden außerhalb der deutschen Grenze wieder Aufnahme gefunden hätten. Wir stehen in dem heutigen Verfahren vor der ungeheuren Tatsache, daß sich der Angeklagte dazu bei hinreichen lassen, unter Eid die Unwahrheit zu sagen. Die erfrischende Offenheit, mit der Pater Columban seine Aussage gemacht hat, ließ das Bestreben erkennen, die reine Wahrheit zu sagen. Demgegenüber standen zwei Vertreter der kirchlichen Behörde, die ihre Aussage verweigert haben. Daß sie den Angeklagten im Stiche gelassen haben, läßt eindeutige Schlüsse zu.“

Das Gericht verurteilte den Angeklagten Bruder Julian wegen Mehlades zu zwei Jahren Haftzettel und fünf Jahren Elendszettel. Außerdem wurde ihm für Lebenszeit die Eidesfähigkeit aberkannt.

Orgien in der Galerie

Unbedrängter Kinderseelosigkeit vor Gericht

Die Große Strafkammer zu Bamberg verurteilte den 35jährigen katholischen Geistlichen Albert Henning, der seit 1926 als Kuratus in Burgpreppach tätig gewesen ist, wegen dreier fortgeschreitender Verbrechen der Unzucht mit kleinen Pegelebelschen, in Totschlag mit drei fortgesetzten Verbrechen der Unzucht mit Kindern sowie wegen eines Verbrechens gegen das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren, ferner zu 1000 Mark Geldstrafe, im Arbeitsleistungsfalle zu weiteren zehn Tagen Gefängnis.

Der Angeklagte hat im Jahre 1935 drei minderjährige Mädchen, die seiner Pegelebelsch unterstanden, nach der Annahme der Pegelebels in der Sakristei der Kirche in Burgpreppach in widerlicher Weise unzüchtig berührt. Als seine Tat rückbar wurde, batte er zunächst eine der Geschädigten, eine Doppelwaise, die sich in einem Schwesternheim zur Erziehung befand, zu veranlassen versucht, keine Aussagen über die Tat zu machen. Als seine Bemühungen erfolglos waren, stöhnte er Anfang April 1936 über die Grenze nach der Schweiz und kehrte von dort aus nach Bamberg zurück, wo er glaubte, eine Anstellung als Geistlicher zu bekommen. Er lehrte darauf nach Prag zurück, um nach der Schweiz oder nach Italien zu emigrieren, wurde jedoch bei der Durchreise durch Österreich in Salzburg festgenommen und nach Deutschland ausgeliefert. Auf freien Beinen hatte er erhebliche Geldbeträge mitgeführt, ohne dazu von der Devisenkasse des Reiches ermächtigt zu sein.

Der Angeklagte versuchte sein Verhalten mit der Begründung zu rechtfertigen, daß er infolge Sorgen und Kummer, wegen verschiedener Unfälle und erheblicher körperlicher Indisposition nicht im Vollbesitz seiner geistigen Berechnungsfähigkeit gewesen sei. Weinend erzählte er, daß bei seinen Straftaten der böse Geist über ihn triumphiert haben müsse. Der sachverständige Landgerichtsrat erkannte ihm auf Grund einer fortgeschreitenden Arteriosklerose, keines geistigen Erkrankungen und der Unfälle vermindernde Berechnungsfähigkeit nach § 512 zu. Der Staatsanwalt erklärte, bei dem Zustand, den der Geistliche heute biete, sollte man sich wundern, daß er nicht schon längst aus seinem Vertrag herausgenommen worden sei.

Der Angeklagte verabschiedete sich mit der Begründung, daß er infolge seiner Pegelebels unter dem Vorwurf der Verherrlichung der Zivilbevölkerung verurteilt worden sei, und verließ das Gericht. Der Richter und Reichsanzahl erklärten, daß der Angeklagte nicht mehr in die Zivilbevölkerung einzutragen sei.

Burdienstorden vom Deutschen Adler

Eine Stiftung des Führers — Zur Erhrung ausländischer Staatsangehöriger

Der Führer und Reichskanzler hat in einer Verordnung vom 1. Mai 1937 zur Erhrung ausländischer Staatsangehöriger durch das Deutsche Reich den Burdienstorden vom Deutschen Adler gestiftet.

Der Orden wird zur Erhrung ausländischer Staatsangehöriger, die sich um das Deutsche Reich verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Reichsministers des Auswärtigen vom Führer und Reichskanzler verliehen. Er ist in fünf Gruppen eingeteilt. Die einzelnen Ordenszeichen werden bezeichnet als das „Großkreuz des Ordens vom Deutschen Adler“, das „Burdienstkreuz des Ordens vom Deutschen Adler mit dem Stern“ und die „Burdienstkreuze des Ordens vom Deutschen Adler ersten und zweiten Stufe“. Bei außenpolitischen Anlässen trägt der Reichskanzler des Auswärtigen das Großkreuz des Ordens.

Derneuer wird für verdienstliche Leistungen für das Deutsche Reich die „Deutsche Burdienstmedaille“ verliehen. Der Entwurf des Ordens stammt von Professor Richard Stein.